

## **1. Änderung der Rechtsverordnung**

### **über die Schuleinzugsbereiche für die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache (nur Primarstufe) sowie emotionale und soziale Entwicklung im Förderschulzweckverband im Kreis Düren vom 03.08.2015**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 in der derzeit gültigen Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung am 12.01.2017 folgende Änderung der Rechtsverordnung vom 03.08.2015 beschlossen.

#### **Artikel 1**

§ 2 Abs. 1 der v.g. Rechtsverordnung vom 03.08.2015 wird wie folgt geändert:

Der Schuleinzugsbereich der Bürgewaldschule Düren-Birkesdorf, Stammelner Fließ (mit Dependence im Schulzentrum Athenée Royal) mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung in der Primar- und Sekundarstufe I sowie mit dem Förderschwerpunkt Sprache nur in der Primarstufe umfasst das gesamte Kreisgebiet Düren mit Ausnahme der Gebiete der Städte Jülich und Linnich sowie der Gemeinden Aldenhoven, Titz und Hürtgenwald. Aus der Gemeinde Hürtgenwald umfasst der Schuleinzugsbereich nur die Ortsteile Gey, Straß, Horm und Schafsberg.

#### **Artikel 2**

Die Änderung der Rechtsverordnung tritt unmittelbar nach der Bekanntmachung in Kraft.

Düren, den 25. Januar 2017

(Wolfgang Spelthahn)  
Verbandsvorsteher